



Vorlage Nr.: 2020/237

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL D	30.11.2020	8

**Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Fleischhygiene
Änderungssatzungen des Kreises Recklinghausen ab dem 01.01.2019 für den
Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
sowie für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.01.2019 die elfte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 30.11.2020 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

1.) Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhebt die Behörde von den Schlachthöfen Gebühren. Der Kreis Recklinghausen hat bisher für das Jahr 2019 im Rahmen von Gebührenbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung lediglich die Mindestgebühr gemäß der Tarifstelle 23.8.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 1,00 € von den Schlachthöfen erhoben.

Um nun für die Monate Januar – Dezember 2019 neue Gebührenbescheide mit einem Gebührensatz, der die tatsächlich entstandenen Kosten deckt, erlassen zu können, muss der Kreistag für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 zunächst eine Satzung beschließen. Diese Satzung liegt inzwischen in Form einer Änderungssatzung vor. Grundlage hierfür ist der Jahresabschluss 2019, sowohl für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick als auch für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen.

Auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse sind die nachstehenden Gebührensätze für die Fleischschau von Schweinen, die im Schlachthof Recklinghausen und im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH geschlachtet werden, festzusetzen:

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick:

2019
1,24 €

Schlachthof Recklinghausen:

2019
2,89 €

Die Verrechnung der bereits erhobenen Mindestgebühr mit diesen Gebührensätzen ergibt, dass der Kreis

- von der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH eine Gesamtsumme in Höhe von

646.599,60 €

- vom Schlachthof Recklinghausen eine Gesamtsumme in Höhe von

663.964,56 €

nachfordern kann.

2.) Rechtlicher Hintergrund hinsichtlich der Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. der zum 14.12.2019 wirksamen Verordnung (EU) Nr. 2017/625, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. dem Kapitel VI der VO (EU) Nr. 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Gebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig sind demzufolge die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Kontrollen zum Zwecke des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung sowie Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, nicht niedriger sein, als die im Einzelnen von der EU bestimmten Mindestbeträge. In der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – dem Allgemeinen Gebührentarif – ist geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. Die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch beträgt 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Nach der ab dem 14.12.2019 gültigen Verordnung (EU) Nr. 2017/625 können sich die Mitgliedstaaten neben einer konkreten Berechnung der Gebühren auch für eine Erhebung der Gebühr entsprechend den in Anhang IV der Verordnung 2017/625 vorgesehenen Beträge (Art. 79 Abs. 1 b) entscheiden. Auch hier beträgt die im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch zu erhebende Gebühr 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Eine Gebühr in Höhe von 1,00 € bzw. 0,50 € je Schwein würde allerdings die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Dabei dürfen die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Kosten, die von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben getragen werden. Folgende bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien sind aufgelistet:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist geboten, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten und so zusätzlich belastet werden würden. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung. Danach sind alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist zudem auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der kostendeckenden Gebühr besitzen das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Recklinghausen keinen Spielraum. Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind beide Körperschaften an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und an das Bundes- und Landesrecht gebunden und haben es lediglich umzusetzen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist gemäß der Verordnung hinreichend nach der Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Den Betrieben wurde zudem gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines Konsultationsverfahrens Bedenken gegen die vorliegende Änderungssatzung zu äußern. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist nichtsdestotrotz sowohl geboten als auch vertretbar.

Zudem haben die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen nicht ausgereicht, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners durch, sodass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

3.) Ermittlung der Gebühr

Die in der Änderungssatzung normierten Gebührensätze für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 für den Schlachthof Recklinghausen sowie für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH erfassen ausschließlich abgelaufene Rechnungsperioden. Bei der Nachberechnung eines Gebührensatzes sind die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Schlachtmengen in die Gebührensatzberechnung einzustellen (OVG Münster, Urteil v. 20.1.2010 – 9 A 1469/08 -, DVBl. 2010, 457). Zu den tatsächlich anfallenden Kosten zählen unter anderem die Kosten des Personals in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, teilweise die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die Verwaltungskosten (einschließlich der Gemeinkosten), die Fortbildungskosten und die Rückstandsuntersuchungsgebühr. Bei der Berücksichtigung dieser Kosten müssen nach den Gebührenzeiträumen der Satzungen einheitlich differenzierte Kostenblöcke gebildet werden.

Hinweis:

Die der zu beschließenden Änderungssatzung zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Diedenhofen: Tel. 02361/53-2823, Frau Badners: Tel. 02361/53-3130 und Frau Ludwig: Tel. 02361/53-2530) - während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Elfte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 30.11.2020 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2:

- a) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2019 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkerschwick
- b) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2019 für die Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		